



Stellungnahme der Verwaltung vom 20.01.2025 -  
Regelmäßiger Bericht über laufende Gerichtsprozesse  
(RA/08/0001)

<i>Einbringer/in</i> Politik	<i>Datum</i> 20.01.2025
---------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Hauptausschuss (HA)	Kenntnisnahme	27.01.2025	Ö
Bürgerschaft (BS)	Kenntnisnahme	24.02.2025	Ö

**Sachdarstellung**

Der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird die beiliegende Stellungnahme der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

**Anlage/n**

- 1 Stellungnahme der Verwaltung vom 20.01.2025 - Regelmäßiger Bericht über laufende Gerichtsprozesse (RA/08/0001) öffentlich

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Beschlussvorlage der Politik BV-P-ö/08/0104-01 - Regelmäßiger Bericht über laufende Gerichtsprozesse (RA/08/0001)**

Aus Sicht der Verwaltung ist der Beschlussvorschlag BV-P-ö/08/0104-01 dringend abzulehnen. In der Gesamtheit ergibt sich durch die geforderten zusätzlichen Punkte in dem Bericht ein überbordender bürokratischer Aufwand, welcher in keiner Weise durch einen entsprechenden Mehrwert gerechtfertigt ist. Die Umsetzung würde wesentliche zusätzliche personelle Kapazitäten erforderlich machen oder zulasten der juristischen Betreuung gehen.

Es stellt bereits jetzt einen erheblichen Aufwand für das Rechtsamt dar, den Bericht in seiner aktuell bestehenden Form zur Verfügung zu stellen. Um der Bürgerschaft einen hinreichenden Blick auf die laufenden Gerichtsprozesse zu verschaffen, wird diesseits die erforderliche Investition der Arbeitskraft jedoch für sinnvoll und zielführend erachtet. Durch die Auflistung aller anhängigen Verfahren nebst Nennung der wesentlichen Klagegegenstände werden die Bürgerschaftsmitglieder in die Lage versetzt, sich einen Überblick über die laufenden Verfahren und den grundlegenden Inhalt zu verschaffen. So können zu einzelnen Verfahren im Rahmen der Gremiensitzungen oder durch direkte Kontaktaufnahme zum Rechtsamt weitere Auskünfte eingeholt werden. Im Zuge der jüngsten Zurverfügungstellung des Berichts wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bürgerschaftsmitglieder gern mit Nachfragen zu einzelnen Verfahren an das Rechtsamt herantreten können. Insbesondere zu Prozessen im eigenen Wirkungskreis wird auf weitere Nachfrage gern umfassend Stellung genommen und das Verfahren nach dem Sachverhalt, seinen Erfolgsaussichten und seinen Risiken möglichst nachvollziehbar dargestellt. In Bezug auf Verfahren im übertragenen Wirkungskreis steht den Bürgerschaftsmitgliedern im Einzelfall das Recht auf Akteneinsicht nach § 34 Abs. 4 KV M-V zu. Im Nachgang der Präsentation des umfangreichen Berichts zu den aktiven Gerichtsverfahren am 14.11.2024 sind keine Nachfragen an das Rechtsamt herangetragen worden.

### **1. Rechtliche Notwendigkeit und Erfolgsaussichten**

Soweit die BV-P-ö/08/0104-01 nun fordert, dass im Bericht zusätzlich die rechtliche Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten dargestellt werden sollen, ist dem entgegenzuhalten, dass dies inhaltlich wohl kaum darstellbar ist und ein Mehrwert für die Mitglieder der Bürgerschaft diesseits nicht erkannt wird.

Vereinfachte Kategorien der Erfolgsaussichten wie „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ sind nicht geeignet, die komplexen Verflechtungen gerichtlicher Auseinandersetzungen zu katalogisieren. Die verschiedenen Inhalte der Prozesse stellen sich üblicherweise als so vielschichtig dar, dass eine solche Zuordnung nahezu unmöglich, jedenfalls aber sehr unscharf ist. Zur „rechtlichen Notwendigkeit“ stellt sich bereits die Frage, was die rechtliche Notwendigkeit einer Klage oder einer entsprechenden Verteidigung gegen eine Klage ausmacht. Es wird im Einzelfall nur schwerlich in wenigen Worten und ohne vertiefte Sachverhaltsdarstellung festgehalten werden können, warum prozessuale Schritte ergriffen werden. Nicht selten ergibt sich auch während des laufenden Prozesses ein anderes Bild; als noch zu Beginn der Auseinandersetzung, z.B. durch Beweisfragen oder Äußerungen des Gerichts zur Sach- und Rechtslage.

Nicht zuletzt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gibt der Behörde auf, ungerechtfertigten Forderungen Dritter entgegenzutreten oder durchsetzbare eigene Forderungen geltend zu machen. Die komplexe Abwägung prozessualer Schritte findet anhand des gesamten Sachverhalts, der möglichen Beweisführung und schließlich der juristischen Argumentation statt. Weitergehende Erklärungen zur rechtlichen Notwendigkeit; insbesondere in zivilrechtlichen Angelegenheiten; erübrigen sich damit.

Bei öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere im übertragenen Wirkungskreis, wird durch die BV-P-ö/08/0104-01 übersehen, dass die Verwaltung bzw. der Oberbürgermeister schlichtweg zur Einhaltung von Recht und Gesetz verpflichtet sind und sich bereits daraus zwingend die „rechtliche Notwendigkeit“ ergibt. Dem Willen des Gesetzgebers ist auch auf gerichtlichem Wege zur Geltung zu verhelfen.

Gänzlich unbeachtet bleibt durch die Beschlussvorlage, dass der Oberbürgermeister oftmals die Beklagtenposition oder die Rolle des Antragsgegners einnimmt. Die klagende Partei ist in den allermeisten Fällen ein Dritter. In diesen Fällen kann lediglich entschieden werden, ob man sich verteidigt oder das Ansinnen des Klägers anerkennt. Der Stadt bzw. dem Oberbürgermeister steht jedenfalls kein Wahlrecht zu, verklagt zu werden oder nicht.

Unter diesem Punkt sei zuletzt darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl von Fällen aus dem übertragenen Wirkungskreis stammt. Der Bürgerschaft ist die direkte Einwirkung auf entsprechende Sachverhalte entzogen. Als plastisches Beispiel kann hier die versagte Baugenehmigung genannt werden. Die Entscheidung, ob die Genehmigung zu erteilen ist, ergibt sich schlichtweg aus dem Gesetz. Soweit die Genehmigung versagt wurde, steht es dem Bauherrn zu, dies nach erfolglosem Widerspruchsverfahren gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Beurteilung der „rechtlichen Notwendigkeit“ erscheint insbesondere in diesen Fällen als ungreifbar und nicht zielführend. Eine Entscheidungsgewalt der Bürgerschaft gäbe es in diesem Fall nicht.

## **2. Kosten und Nutzen**

Zu dem Punkt Kosten und Nutzen stellt sich bereits die Frage; wie zu den Gerichtsverfahren eine Kosten-Nutzen-Analyse angestellt werden soll. In den meisten Gerichtsstreitigkeiten, insbesondere im übertragenen Wirkungskreis, stellt der Nutzen schlichtweg die Einhaltung der Rechtsordnung dar. Dieses verpflichtende Ziel kann nicht gegen die ggf. anfallenden bzw. drohenden Prozesskosten gegengehalten oder aufgerechnet werden. In zivilrechtlichen Streitigkeiten mag sich eher eine rein monetäre Betrachtung realisieren lassen. Doch selbst in den zivilrechtlichen Verfahren spielen komplexe Sachverhalte eine Rolle; dessen Gesamtumstände zu bewerten sind. Jede verkürzte Kosten-Nutzen-Analyse würde im Endeffekt Fehlannahmen verursachen. Eine abschließende Bewertung des Klageverfahrens kann nur unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Eckpunkte erfolgen. Es wäre jedoch gänzlich überbordend; die verschiedenen tatsächlichen und juristischen Umstände des einzelnen Verfahrens in dem vorliegenden Bericht aufzunehmen. Dies ginge wesentlich zulasten der Übersichtlichkeit und würde einen enormen Arbeitsaufwand notwendig machen; um die vielschichtigen Umstände im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung für den Bericht aufzubereiten.

Zur Veranschaulichung der Komplexität können vergleichbar die bisher ergangenen Beschlussvorlagen zu gerichtlichen Vergleichen herangezogen werden. Deren Inhalt stellt bereits eine stark verkürzte Darstellung der Gesamtumstände dar und dennoch erstrecken die Beschlussvorlagen sich für ein einzelnes Verfahren regelmäßig über mehrere Seiten Sachverhaltsdarstellung nebst Anlagen.

## **3. Alternativen und Einsparpotenziale**

Der Vorschlag zu den Alternativen und Einsparpotentialen wird den alltäglichen Leistungen der Verwaltungsmitarbeitenden nicht gerecht. Vielmehr stellt dieser Vorschlag indirekt den Vorwurf auf, dass die Mitarbeitenden nicht das Notwendige veranlassen, um rechtliche Streitigkeiten zu verhindern oder Konflikte frühzeitig aufzulösen. Es kann mit Fug und Recht behauptet werden, dass das Gegenteil der Fall ist. Die Verwaltung ist bemüht, sich in allen Belangen einvernehmlich

zu verständigen und Gerichtsprozesse bereits im Vorfeld zu verhindern. Zur Herbeiführung zufriedenstellender außergerichtlicher Lösungen wird insbesondere bei Unstimmigkeiten mit Vertragspartnern viel Zeit und Kraft der Fachämter und des Rechtsamtes investiert. Dort, wo im Prozess Vergleiche absehbar und zielführend sind, werden diese auch frühzeitig forciert. In jenen Verfahren, welche unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ein großes Prozessrisiko bedeuten, werden Möglichkeiten der kostengünstigen Verfahrensbeendigung bereits frühzeitig eruiert. Die Verwaltung geht, soweit es sich anbietet, stets auf prozessvermeidende Lösungen ein. Sobald „Alternativen und Einsparpotentiale“ erkannt werden, werden diese bereits jetzt genutzt. Entscheidungen hierzu müssen regelmäßig sehr kurzfristig getroffen werden, so dass die Entscheidungsfindung mit dem Zyklus des Gremienlaufs nicht vereinbar ist.

Es bleibt ungeklärt, wie „Einsparpotentiale“ näher dargestellt werden sollten.

#### **4. Langfristige Auswirkungen und Präzedenzfälle**

Die Darstellung von langfristigen Auswirkungen und Präzedenzfällen lässt sich in einer tabellarischen Darstellung schlichtweg nicht verkürzt festhalten.

#### **Fazit:**

Die Beschlussvorlage wird insgesamt der juristischen und vor allem prozessualen Arbeitsweise nicht gerecht. Es ist nur schwer vorstellbar, wie die Bürgerschaftsmitglieder anhand eines tabellarischen Berichts in die Lage versetzt werden sollen, für den jeweiligen Einzelfall, welcher sich allein durch Aktenstudium in seiner Gänze darstellt, eine sinnvolle prozesslenkende oder beendende Entscheidung zu treffen.

Bereits der in der Sachdarstellung der Beschlussvorlage beispielhaft einbezogene fiktive Tabellenausschnitt lässt erkennen, dass allein aufgrund dieser Angaben keine abschließende Entscheidung getroffen werden könnte. Der hier gewählte fiktive Inhalt ist nicht vergleichbar mit den tatsächlich vorliegenden vielfältigen und komplexen gerichtlichen Rechtsangelegenheiten.

Insgesamt erscheint der durch die zusätzlichen Anforderungen entstehende Aufwand ausufernd und würde sich lediglich unter erheblicher Erhöhung der personellen Kapazitäten realisieren lassen. Die Darstellung ist bereits in ihrer jetzigen Form sehr umfänglich und erfordert nicht zu unterschätzende Anstrengungen. Bei der Aufnahme der durch die BV-P-ö/08/0104-01 geforderten zusätzlichen Informationen bestünde neben den bereits vorgebrachten Schwierigkeiten letztlich die Gefahr der Unübersichtlichkeit und damit der nicht mehr gegebenen Praktikabilität für die Bürgerschaftsmitglieder.

Zuletzt sei die Anmerkung erlaubt, dass die in der Beschlussvorlage angesetzten finanziellen Auswirkungen als weit überzogen angesehen werden. Das Rechtsamt sowie die in Rechtsangelegenheiten betreuten Fachämter sind bereits auf eine wirtschaftliche und sparsame Vorgehensweise und auf Prozessökonomie ausgerichtet. Es erscheint daher – trotz aller hochachtungsvollen Anerkennung des fachlichen Niveaus der Bürgerschaft – verfehlt, dass ein Einsparpotential von jährlich 20.000 € allein durch die Erweiterung des gegenständlichen Berichts erkannt wird.